

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

75. Jahrgang

24. Oktober 2018

Nr. 42/ S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
171/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Widerspruchsrechte der Datenübermittlung	2
172/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung von vier Sparurkunden	3
173/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Straßenverkehrsamt/ Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zulage eines Bescheides in einer Zulassungsangelegenheit - Az.: 36.1 VS/1 PB-DM713 -	4
174/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Straßenverkehrsamt/ Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides in einer Zulassungsangelegenheit – Az.:36.1/PB-AK1056 -	5
175/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Durchführung eines Erörterungstermins zum Vorhaben Umgestaltung des Elerbachs in Paderborn-Dahl	6

171/2018

**Öffentliche Bekanntmachung  
über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:

Sie haben ein Recht auf:

**I.**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Soldatengesetz widersprechen.

**II.**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

**III.**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

**IV.**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

**V.**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

**Abgabe von Erklärungen**

Erklärungen zum Widerspruchsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde (Poststr. 15, 33181 Bad Wünnenberg) abgeben.  
Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Bad Wünnenberg, 12.10.2018  
Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister  
gez.  
Christoph Rüter

172/2018



## **Aufgebot von 4 Sparurkunden**

Die Sparurkunden Nr. 3516346982, 3010051799, 3516346990 und 3516346974 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn sind abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, den 18.10.2018

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

173/2018

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Dariusz Tomasz Madecki  
zuletzt wohnhaft: Suternstr. 19b, 33129 Delbrück  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 11.10.2018 (Az: 36.1 VS/1 PB-DM713) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Berhorst

174/2018

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Frau  
Anita Ruth Kesselmeier  
zuletzt wohnhaft: Im Lindenbrink 6, 59556 Lippstadt  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 12.10.2018 (Az:36.1/PB-AK1056) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Schäfer

175/2018

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Planfeststellungsbehörde  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn**

über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zur Umgestaltung des Ellerbachs in Paderborn – Ortsteil Dahl

Der Wasserverband Obere Lippe hat für die oben bezeichnete Maßnahme die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG beim Landrat des Kreises Paderborn als zuständiger Planfeststellungsbehörde beantragt.

Hiermit gebe ich gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt, dass der Plan mit den von der Maßnahme betroffenen Personen sowie den Trägern öffentlicher Belange am

**Mittwoch, dem 07.11.2018**

**um 09.00 Uhr**

**im Besprechungsraum C.00.16**

**der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn**

in nicht öffentlicher Sitzung erörtert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 VwVfG NRW).

Im Falle der Verhinderung kann die Vertretung eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrnehmen. Dieses gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten.

Unabhängig von dieser Bekanntmachung werden die Einwender sowie die Träger öffentlicher Belange von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Paderborn, 18.10.2018

Im Auftrag  
gez.

Kasmann